

Zeitschrift: Schweizer Spiegel
Herausgeber: Guggenbühl und Huber
Band: 27 (1951-1952)
Heft: 2

Artikel: Das Recht des Künstlers
Autor: Griot, Gubert
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1071052>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

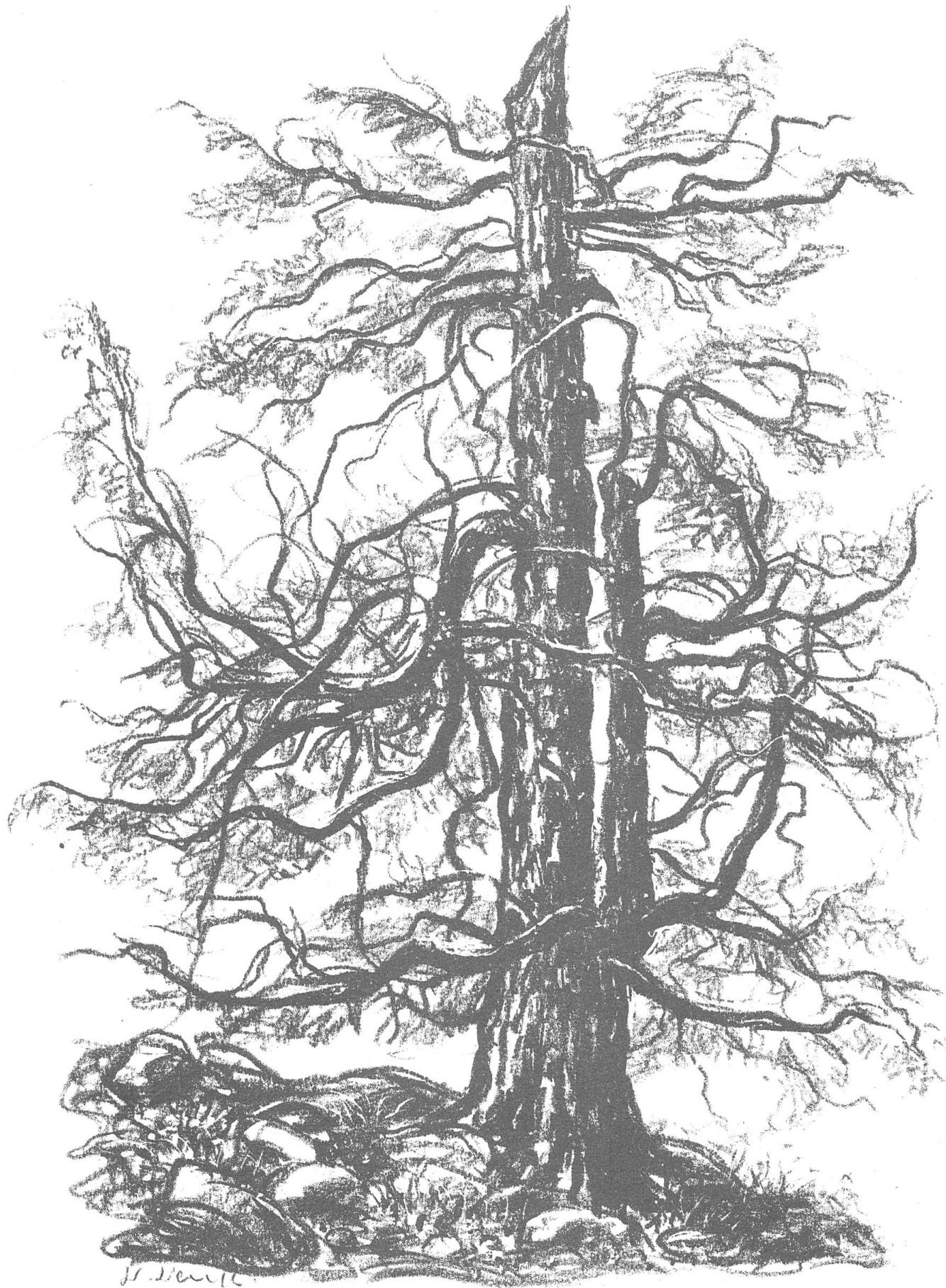
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



J. L. Smith

Vom Recht des Künstlers

Das Recht des Künstlers ist kein gesetztes Recht. Es ist ähnlich dem Recht, von dem Pascal — in seinem die von ihm gebaute Rechenmaschine begleitenden Brief — zur Königin Christine von Schweden spricht: das Recht, zu überzeugen, sei im Reiche des Geistes dasselbe, was das Recht der Könige zu befehlen, in der Politik; und dieses Recht der Könige sei nur ein Abbild von jenem. Der Künstler weiß wohl, daß sein Werk, das Bild, nicht Bestand hat in oder aus sich selbst, sondern nur da, wo Menschen sind, und durch diese Menschen. Das Recht des Künstlers ist nicht zum voraus festgelegt in einem Gesetzbuch; aber sein ist das Recht, zu «überzeugen» — soweit er es kann. Und Können bedeutet Autorität und Macht.

Die Kunst erscheint allerdings, von einer andern Seite her, als eine machtlose Sache. Sie gehe nach Brot, heißt es; und es wird auf die Pflicht des Wohlgesinnten und Wohlhabenden aufmerksam gemacht, die Kunst sei zu unterstützen. Das Kunstwerk als Marktware und als Aushängeschild einer jeweilen bestimmten geistigen Haltung fällt in des Verkäufers Bereich: Dienst am Kunden; und der Eitelkeit: ein Prunkstück. Der Künstler ist auf dem Markt der vielen Dinge verloren und ohne eigene Kraft ein Tagelöhner. Der Herrscher, ob er verkünde: l'Etat c'est moi!, oder: er sei der erste Diener des Staates: er herrscht, befiehlt und zwingt kraft seiner äußern gesellschaftlichen Stellung; und hinter dem Wort des Fabrikanten und Verkäufers vom Dienst am Kunden steht die *reservatio mentalis*: Dienen — die große Macht. Aber was will der Maler mit seinem Bildli, das wir ja, anders als das Brot vom Beck, gar nicht nötig haben? Das einzelne Kunstwerk haben wir nicht

durchaus nötig; es sind schon viele große Kunstwerke untergegangen, und die kulturelle Menschheit lebt, zwar ärmer, aber trotzdem weiter. Woher denn das stolze «Anch'io sono pittore!» und woher jenes Königs Geste, der sich bückte, um den der Hand des Malers entfallenen Pinsel aufzuheben?

Die Geschichte, die in den Schulen gelehrt wird, ist zwar vorwiegend an Leben und Taten von Königen und Feldherren orientiert. Aber das anschauliche Bild menschlichen Daseins in Zeit und Raum, in dem das vielfältige Leben der Menschen über die Erde hin wirklich und in uns gegenwärtig ist, ist von den Künsten gewirkt und wirkt, kraft seiner Gegenwart, in alle Gegenwart hinein. Das ist die Kraft des Künstlers, daß er da Wirklichkeit sieht, wo wir auf mancherlei Arten befangen sind; es ist sein Recht, uns über alle Zeiten hinweg und die Gegenwart, menschliches Geschehen sehen zu machen, wie er es für richtig findet. Er bestimmt das Weltbild, das Grundlage und Heimat unseres Daseins und Handelns ist.

Der Künstler bestimmt. Seine Autorität ist aber anderer Art als die des Befehls. Die Kunst wendet sich nicht an den Gehorsam; selber frei, wendet sie sich an unsere eigene Überzeugung von der Freiheit: und wo sie diese trifft, bestätigt jene diese und diese jene; sie bestätigen und steigern sich gegenseitig. Die Kunst bestätigt den Menschen in seinem freien Sein. Des Künstlers Recht ist möglich, weil in jedem Menschen alle Menschen lebendig sind, auch der Künstler. Und insofern dieses Recht auch Macht bedeutet, ist es eine Macht, die mit unserer Freiheit selbst im Bunde steht.

Gubert Griot